

## KLV-BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### Grundsätzliches zur Berufshaftpflicht

Der Grundcharakter einer jeden Haftpflichtversicherung liegt darin, dass sie die versicherten Personen von einer aus einem ungewollten Ereignis resultierenden Verpflichtung zum Schadenersatz befreit. Die Versicherung ist sozusagen "alter ego" des Versicherten, steht sie doch stellvertretend für dessen Rechte und Pflichten ein.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtpolice knüpft deshalb unweigerlich an eine gesetzliche Haftung. Grundlage der Haftungsbeurteilung in bezug auf die Lehrerinnen und Lehrer bildet das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen vom 7.12.59. Danach hat der öffentliche Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde) extern gegenüber einem Geschädigten einzustehen, wenn eine Lehrperson in seiner Berufsausübung Schaden stiftet. Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Art. 1), das heisst, der Arbeitgeber haftet, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Lehrerin resp. den Lehrer kein Verschulden trifft. Der Beweis obliegt dem Arbeitgeber, das Verschulden wird also zugunsten des Geschädigten grundsätzlich vermutet. **Wichtig ist, dass die Lehrperson direkt nicht belangbar ist.**

Dies bedeutet aber nicht, dass die Lehrperson in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden kann, steht doch dem Arbeitgeber ein grundsätzliches Rückgriffsrecht gegen den Verursacher zu (Art. 8/1). Und genau hier setzt die Kollektiv-Police des KLV (KP-KLVSG) ein, denn sie gewährt den Lehrerinnen und Lehrern Schutz gegen allfällige Regresse seitens des Arbeitgebers.

### Leistungen

Die Leistungen der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des KLV gliedern sich in drei Hauptbereiche:

- Zahlung bei haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Forderungen, denn „Gegenüber den versicherten Personen verzichtet die „Basler“ auf die Einrede nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wegen grober Verursachung des Schadens in Ausübung der versicherten Tätigkeit.“ (Art. 3 KP – KLVSG)
- Vertretung in Disziplinar- oder Strafverfahren
- Verteidigung gegen ungerechtfertigte Forderungen (inkl. Rechtsschutz im Strafverfahren)

### Deckung

Im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen sind Schadenereignisse an Schülern und von Schülern gedeckt, sofern diese auf haftpflichtrelevantes Verhalten der Lehrperson zurückzuführen sind.

Die heutige Garantieleistung beträgt Fr. 5'000'000.- (pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen).

Die Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung bietet auch Rechtsschutz im Disziplinar- und Strafverfahren aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses und deckt Kosten bis Fr. 250'000.- (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteienschädigungen usw.).

Der Versicherungsschutz beinhaltet also nicht nur die Übernahme von begründeten Ansprüchen, sondern ebenfalls die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Gerade die mit der Untersuchung der Schadenereignisse verbundenen Umtriebe, die Abwehr vollständig ungerechtfertigter Ansprüche können meist grosse Beträge ausmachen. Die Versicherung schützt somit die haftpflichtige Lehrkraft vor grossen finanziellen Einbussen.

### Versicherte Risiken

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht

- aus der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson im weitesten Sinne, also auch aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Ferienkolonien, Wanderungen, Ski- und Klassenlagern, Schulreisen, Exkursionen, Sportanlässen usw.

#### Postadresse

Postfach 232  
9015 St. Gallen

#### Telefon und Fax

T 071 352 72 62  
F 071 352 72 62

#### Internet

E [info@klv-sg.ch](mailto:info@klv-sg.ch)  
W [www.klv-sg.ch](http://www.klv-sg.ch)

- der beruflichen Tätigkeit als Schulabwarte
- aus der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, z.B. als Sektionschef, Zivilstandsbeamter, Organist, Gesangs- und Musikvereinsdirigent, als Leiter von Turn- und Sportvereinen, Ferien- und Wanderlager und dergleichen.
- aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis ohne Gewinnerzielung in der Schweiz durchgeführt werden.

### **Vorgehen im Schadenfall**

Anzeigepflicht (Art. 14 KP – KLVSG)

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist dieser verpflichtet, die "Basler" unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der "Basler" innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die "Basler" ebenfalls sofort zu orientieren.

Adresse der Versicherungsgesellschaft:

**Basler Versicherungs-Gesellschaft**

**Leistungszentrum Zürich**

**Förrlibuckstr. 10**

**8037 Zürich**

**Tel. 043 556 71 11**

**Policen-Nummer der KLV-Kollektivversicherung: 30/3.126.270-6**

### **Schadenbehandlung und Prozessführung (Art. 15 KP-KLVSG)**

Sofern die „Basler“ nicht ihre Zustimmung gibt, sind die Versicherten verpflichtet folgende Handlungen zu unterlassen:

- direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche
- jede Anerkennung einer Forderung
- der Abschluss eines Vergleichs
- die Leistung von Entschädigungen

### **Einschränkungen des Deckungsumfangs**

Wichtig ist, dass reine Tätigkeits- sowie Obhutsschäden nicht abgedeckt werden. Wenn also ein Lehrer an einem schuleigenen Fernseher manipuliert, weil er den Schülern einen Film präsentieren möchte, und dabei versehentlich den Fernseher beschädigt, so ist dies kein Ereignis, welches unter den Mantel der Kollektiv-Police fällt. Erstens wäre der Arbeitgeber in diesem Fall nur bei grober Fahrlässigkeit des Lehrers zum Regress berechtigt, und zweitens sind Sachschäden als Folge einer unmittelbaren Tätigkeit an der Sache selbst nicht versichert. In diesem Fall gehört somit das Ereignis zur normalen Berufsausübung und muss auch vom Arbeitgeber übernommen werden.

Weitere Einschränkungen des Deckungsumfangs sind dem Art. 6 der Kollektiv-Police zu entnehmen.

### **Beitritt und Prämie**

Der Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag (KP-KLV SG), der zwischen der Basler Versicherungsgesellschaft und dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband besteht, steht grundsätzlich allen berufstätigen Lehrkräften und Hauswarten offen. Die Berufshaftpflichtversicherung wurde für die Mitglieder des KLV abgeschlossen. Bei Kleinstpensen (2-4 Lektionen) und für vorübergehende Stellvertretungen kann die Versicherung auch ohne KLV-Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

Der Zweck der Berufshaftpflicht-Versicherung besteht darin, die den Lehrpersonen obliegende Haftpflicht aus ihren beruflichen sowie nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken (Personenschäden und Sachschäden).

Die Jahresprämie pro Lehrperson beträgt derzeit **Fr. 11.-**. Die Einzahlung der Jahresprämie genügt und die Versicherung gilt ab sofort für das laufende Schuljahr.

Bestellung von Einzahlungsscheinen: [info@klv-sg.ch](mailto:info@klv-sg.ch)

### **Mögliche Haftpflichtfälle**

Inwieweit kann nun eine Lehrperson in ihrer beruflichen Eigenschaft haftpflichtig gemacht werden? Hier einige Hinweise:

Durch Schülerunfälle, die eine Folge der Fahrlässigkeit der Lehrperson sind, z.B. bei der Erteilung des Unterrichts im allgemeinen, beim Turnen, Baden, Schlitteln, Eislaufen, Skifahren, bei Ausflügen, Exkursionen und Lehrausgängen.

Durch fremde Handlung, für welche die Lehrperson infolge mangelnder Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder mitschuldig erklärt werden kann.

Durch eigene Handlung, wenn z.B. im Affekt ein Schüler geschlagen wird und dieser dabei körperlich Schaden nimmt.

### **Fall-Beispiel**

Wir schildern einen möglichen Fall:

*Ein Lehrer platziert einen Fernsehapparat sehr unglücklich, so dass ein Schüler, der gerade vom Bastelunterricht kommt mit einer Schere in der Hand, über das Kabel strauhelt und einem andern Schüler ein Auge aussticht. Da es sich hier um eine schwere Körperverletzung handelt, wird automatisch ein Strafverfahren gegen den Lehrer eingeleitet. Ausserdem ziehen die Eltern des betroffenen Schülers einen Anwalt bei, der zivilrechtlich diverse Ansprüche geltend macht. Wenn der Schüler lebenslänglich eingeschränkt ist, wird dies einen Genugtuungsanspruch auslösen sowie eine Entschädigung wegen seiner zukünftigen Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt. Ausserdem ist mit enormen Heilungskosten zu rechnen.*

### **Fazit**

Die Berufshaftpflichtversicherung des KLV erbringt nun folgende Leistungen:

*Es wird Rechtsschutz gewährt.*

*Falls Regressansprüche des Arbeitgebers gegen den Lehrer geltend gemacht werden, vertritt die Basler-Versicherungs-Gesellschaft die Interessen des Lehrers, sei es, indem nicht ausgewiesene Forderungen stellvertretend abgelehnt, überhöhte Forderungen reduziert oder rechtlich ausgewiesene Forderungen übernommen werden.*